



| Sitzung(en) | Termin |
|--|-------------------|
| Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg | 28.01.2025 |
| Ausschuss für Arbeit, Jugend und Soziales | 05.02.2025 |
| Finanzausschuss | 06.02.2025 |
| Hauptausschuss | 13.02.2025 |
| Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg | 17.02.2025 |

Drucksache-Nr. XII/244 vom 20.01.2025

Vorlage

**des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Beratung und Beschlussfassung betr. 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt die 3. Änderungssatzung für das Jugendamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

Sachverhalt:

Rechtslage

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –Ausfalleistungen.

Das Unterhaltsvorschussgesetz will die Existenz von Kindern unter 12 Jahren sichern. Der Staat streckt gewissermaßen den Unterhalt vor und holt sich anschließend den Betrag nach Übergang der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche vom eigentlichen Schuldner zurück und soll so dem sozialen Frieden in der Familie dienen.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch enthält die Vorschriften zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zuständige Behörde ist das Jugendamt. In § 51 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wurde in Abs. 2 noch eine Regelung über die Fachaufsicht eingefügt, die den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes und die Realisierung der Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber den Unterhaltspflichtigen sicherstellen soll. Diese Behörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

Entwicklung

Bis zum 31.07.2018 wurde die Heranziehung im Bereich des Unterhalts in verschiedenen Fachdiensten der Kreisverwaltung umgesetzt. Aufgrund der Erfahrung, dass es in vielen Fällen Schnittmengen im Rahmen der Fallbearbeitung gibt, und durch eine Zusammenlegung Synergieeffekte für betroffene Bürger und Mitarbeitende entstehen würden, wurde die Organisation im Bereich Unterhaltsheranziehung durch die Hausspitze neu geregelt.

Zum 01.08.2018 wurden die Mitarbeitenden aus den Bereichen UVG (=SGB VIII), SGB XII und SGB II – zunächst noch nach Rechtskreisen getrennt – in dem neu gegründeten Fachdienst „Heranziehung“ im Fachbereich 4 – Arbeit und Migration - zusammengelegt. Die Ausrichtung nach dem neuen Arbeitsprinzip, die (oftmals identischen) Pflichtigen rechtskreisübergreifend in den Fokus zu nehmen, wurde sukzessive im laufenden Prozess umgesetzt und angepasst.

Diese Regelung hat sich positiv auf Pflichtige und ihre Familien ausgewirkt, aber auch auf die Mitarbeitenden im Hinblick auf die eingetretenen Synergieeffekte.

Aktuelle Situation

Das Regierungspräsidium Kassel als Fachaufsicht hat nunmehr im Jahre 2023 erstmals schriftlich mitgeteilt, dass es mit der getroffenen Änderung nicht einverstanden ist und forderte, die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen im Rahmen des UVG wiederherzustellen.

Dieser Forderung sollte aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Organisationsänderung nicht nachgegeben werden und es stellte sich die Frage, inwieweit die Fachaufsicht beim RP befugt ist, in die Organisationshoheit der Kreisverwaltung einzugreifen.

Nach umfangreichem Schriftverkehr und zahlreichen Abstimmungsprozessen zwischen dem Regierungspräsidium Kassel und dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege konnte ein gangbarer Weg über eine mögliche Satzungsänderung des Jugendamtes gefunden werden.

Hierdurch würde die Aufrechterhaltung der bestehenden Organisationsform ermöglicht. Das Jugendamt bevollmächtigt demnach den Fachdienst Heranziehung und betont ausdrücklich die Gesamtverantwortung des Jugendamtes für die Durchführung der Aufgabenwahrnehmung nach dem UVG in Verbindung mit dem HKJGB.

Der Jugendhilfeausschuss hat den vorgelegten und ausführlich erläuterten Entwurf der 3. Änderungssatzung für das Jugendamt über die Bevollmächtigung des Fachdienstes Heranziehung für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüchen in seiner Sitzung am 21.11.2024 befürwortend zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss empfiehlt die Annahme des Beschlussvorschlages.

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Jugend und Soziales wird noch bekannt gegeben.

Die Empfehlung des Finanzausschusses wird noch bekannt gegeben.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.

Anlage(n):

- 1 Satzungsänderung UVG 1
- 2 Satzungsänderung UVG 2